



## Satzung

### §1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Berghülen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berghülen.

### §2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und dient der Förderung des Sports, insbesondere im Jugendbereich durch Pflege sportlicher Übungen und Leistungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Politisch, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 – Mitgliedschaft in Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung und Ordnung er anerkennt. Er kann sich auch noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

### §5 – Die Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind alle Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kinder, Jugendliche und Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag
  - a. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammen-

gefasst.

- b. Erwachsene aktive Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die zu Beginn eines Kalenderjahres noch Auszubildende, Schüler bzw. Studierende sind oder ein freiwilliges soziales Jahr in Vollzeit ableiten, erhalten einen ermäßigten Beitrag. D.h. sie bezahlen den aktuellen Beitrag eines jugendlichen Mitgliedes. Ein entsprechender Nachweis ist durch Abgabe einer Kopie des Schülerscheines, der Immatrikulationsbescheinigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres vorzulegen.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und der Fachverbände an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
  - b. durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
    - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens sechs Monaten im Rückstand ist.
    - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder der Fachverbände,
    - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- c. durch Tod.

## **§6 – Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§7 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsrat

## **§8 – Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zu Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§9 – Die Hauptversammlung**

### **A. Die ordentliche Hauptversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a. Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Bericht der Abteilungsleiter
  - d. Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und Abteilungsleiter
  - e. Beitragserhöhung
  - f. Beschlussfassung über Anträge
  - g. Neuwahlen
  - h. Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

## **§10 – Der Vorstand**

Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
  - die stellvertretenden Vorsitzenden (max. 3)
  - der Hauptkassier
  - der Gesamtjugendleiter
  - der Schriftführer
1. Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
  3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben

zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

### **§11 – Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind**

- der 1. Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Genannten vertreten. Jeder vertritt alleine.

### **§12 – Der Vereinsrat**

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- der Pressewart
- der Leiter der Sportheimverwaltung
- der Finanzbeirat bzw. die Mitgliederverwaltung
- bis zu drei weitere Beiräte.

2. Dem Vereinsrat obliegt

- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen,
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher Art,
- die Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgabengebiete,
- die Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

3. Alle Mitglieder des Vereinsrates, außer den Abteilungsleitern werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

5. Die Beschlüsse des Vereinsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Sitzungen des Vereinsrates sollen mindestens im zweimonatigen Turnus stattfinden.

### **§13 – Durchführung des Turn- und Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vereinsrates.
2. Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese, insbesondere die Ausgaben, der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer. In dringenden Fällen steht dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter ein Weisungsrecht zu.

### **§14 – Vergütungen und Aufwandsersatz**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersatz und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

### **§15 – Strafgewalt**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im §5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsverfahren (Verweise) und dergleiche, sowie Geldstrafen verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel beim Vereinsrat gegeben.

### **§16 – Durchführung des gesamten Übungsbetriebes**

Zur Durchführung des gesamten Übungsbetriebes gibt der Vereinsrat für jede Abteilung besondere Richtlinien heraus, ebenso Ordnungsanweisungen für die Benutzung des Sportplatzes und der Turnhalle.

### **§17 – Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung**

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung/Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Berghülen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

### **§18 – Inkrafttreten**

Die vorliegende geänderte Satzung ist in der Hauptversammlung vom 19. März 2016 beschlossen worden und ersetzt ab sofort die Satzungsfassung vom 23. März 2013.

Berghülen, 19. März 2016

---

Oliver Borsdorf  
1. Vorsitzender  
TSV Berghülen 1931 e.V.

---

Hans Eisele  
stv. Vorsitzender  
TSV Berghülen 1931 e.V.

---

Philipp Unfried  
stv. Vorsitzender  
TSV Berghülen 1931 e.V.